

# RS Vwgh 2000/11/3 98/02/0382

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §10 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §4 Abs5a;

StVO 1960 §4 Abs5b;

## Rechtssatz

Wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 StVO einer juristischen Person in deren Eigenschaft als Versicherer vorgeschrieben, so kann sie unter Heranziehung des § 10 Abs. 1 AVG in der Fassung vor der AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998,- weil keine physische Person - nicht als Vertreterin der betroffenen Versicherungsnehmer auftreten. Selbst dann, wenn dies der Fall hätte sein können, wäre die Gebühr nach § 4 Abs. 5b StVO - für den Fall des Zutreffens der dort für die Gebührenpflicht angeführten Voraussetzungen - nicht ihr, sondern den von ihr Vertretenen vorzuschreiben gewesen.

## Schlagworte

Identitätsnachweis Vertretungsbefugter juristische Person

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998020382.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)